

**Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer**  
Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a.D.  
Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.  
**Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.**

---

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Postfach 11 01 80 - 10831 Berlin

Herrn

4. Januar 2021

**Schlichtungsverfahren**

1. Sparkasse

Az.:

Sehr geehrter Herr

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich meinen heutigen  
Schlichtungsvorschlag. Den beiliegenden Hinweis bitte ich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Joachim Bauer  
Ombudsmann

**Anlagen**

**Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer**  
Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a.D.  
Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.  
Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.

---

In dem gemäß der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. durchgeführten

**Schlichtungsverfahren**

**Az.:**

an dem beteiligt sind:

1. Herr  
als Antragsteller (Ast.)
  
2. die Sparkasse  
als Antragsgegnerin

wegen Darlehensverzinsung nach Ablauf der Zinsbindung

komme ich als durch Urkunde vom 16. Dezember 2019 erneut bestellter Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes am 4. Januar 2021 zu folgendem

**Schlichtungsvorschlag:**

**Die Spk. berechnet die Verzinsung bei den Darlehensverträgen Nr. 620  
Nr. 663 und Nr. 632 auf der Grundlage des für Immobilien-  
darlehensverträge bei Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsfristen geltenden  
Marktzinssätze neu und schreibt die sich dabei ergebenden Zuvielzahlungen  
dem Darlehenskonto als auf den 01.01.2020 bezogene Tilgungen gut.**

I.

Der Schlichtung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Juli 2006 hat der Ast. als Verbraucher mit einer Rechtsvorgängerin der Spk. den Darlehensvertrag Nr. 620 abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Nennbetrag von 65.000 € und wird mit 5,60 % p.a. verzinst. Der Sollzinssatz ist bis zum 30.08.2016 gebunden. Für die nachfolgende Zeit regelt der Vertrag, dass jede Partei frühestens sechs Wochen und spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist verlangen kann, dass über die Bedingungen der Darlehensgewährung neu verhandelt wird. Werden bis zum

Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter, wobei der von der Spk. für Darlehen dieser Art (hier: „Immobilienkredit mit anfänglichem Festzins mit dinglicher Sicherheit für private Zwecke und zur Existenzgründung“) festgesetzte Zinssatz gilt. Über diesen Satz und das Verfahren zur weiteren Zinsanpassung wird die Spk. den Darlehensnehmer schriftlich unterrichtet. Das Darlehen soll mit einem Satz von jährlich 2 % des Nennbetrags getilgt werden, wozu 287 monatliche Leistungsrate vorgesehen sind. Die Vertragsansprüche der Spk. waren dinglich zu sichern.

Im August 2010 ist zwischen dem Ast. und der Spk. der Darlehensvertrag Nr. 663 als „Darlehen mit anfänglichem Festzins an juristische Personen oder bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke“ vereinbart worden. Dieses Darlehen im Nennbetrag von 200.000 € ist mit 4,40 % p.a. zu verzinsen. Der Sollzins ist bis 30.07.2018 gebunden. Für die Zeit nach Ablauf der Zinsbindung ist im Formulartext bestimmt, dass jede Partei frühestens sechs Wochen und spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist verlangen kann, dass über die Bedingungen der Darlehensgewährung neu verhandelt wird. Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter, wobei der von der Spk. für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz gilt. Über diesen Satz und das Verfahren zur weiteren Zinsanpassung wird die Spk. den Darlehensnehmer schriftlich unterrichtet. Das Darlehen wird mit jährlich 1 % des Nennbetrags getilgt. Auch hier ist eine Sicherung der Zahlungsverbindlichkeiten durch Grundschulden abgesprochen.

Am 25.01.2013 hat der Ast. den seitens der Spk. bereits unterzeichneten Darlehensvertrag Nr. 632 als „Immobilienkredit mit anfänglich gebundenem Sollzins“ unterschrieben. Dieser Vertrag bezweckt die ab Februar 2013 wirksam werdende Umstellung eines im Oktober 2007 mit Endfälligkeit abgeschlossenen Darlehensvertrags über 260.000 € in ein Annuitätendarlehen. Der Sollzins von 6,00 % p.a. bleibt bis 30.09.2017 gebunden. Hier regelt der Vertrag formularmäßig, dass dann, wenn bis zum Ablauf der Zinsbindung keine neue Zinsvereinbarung getroffen ist, das Darlehen veränderlich verzinst wird. Die Anpassung des aktuellen Zinssatzes von 6,00 % richtet sich nach dem gleitenden 3-Monats-Euribor als Referenzzins. Dessen Änderungen werden ab 01.04.2013 im Quartalsabstand festgestellt. Bei Änderungen von mehr als 0,25-Prozentpunkten sinkt und steigt der Vertragszins in gleicher Höhe. Das Darlehen soll in 221 Monaten bis zum 30.06.2031 getilgt sein.

Die drei Darlehensverträge sind ersichtlich in 2020 noch nicht beendet. Wie die Restforderungen der Spk. seit dem Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsfristen verzinst werden, ist im Schlichtungsverfahren nicht bekannt geworden. Ihren Äußerungen zum Schlichtungsantrag zufolge hat die Spk. als „Referenzzinssatz gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB“ die Werte des gleitenden 3-Monats-Euribor angewandt mit der Maßgabe, dass der Wert bei Null bleibt, solange der Referenzzins unter Null sinkt.

Mit dem Schlichtungsantrag rügt der Ast., dass die Spk. nach dem Ende der Zinsbindung die Darlehenszinsen nicht umgestellt hat. Das war von ihm in einem Schreiben vom 30.03.2020 bei der Spk. beanstandet worden; daneben hat der Ast. vorgebracht, von der Spk. nicht über die Zinsbindungsabläufe informiert worden zu sein. Die Spk. hat dem Ast. dazu am 06.04.2020 geantwortet, dass bei dem von ihr angewandten Anpassungsverfahren eine Änderung der Zinssätze nicht vorzunehmen gewesen sei, weil der Referenzzins seit Mai 2015 negativ ist und regelkonform eine Zinssatzanpassung nur vorzunehmen sei, solange der Referenzzins positiv ist. Ein Hinweis auf das Ende der Zinsbindung habe der Ast. bei allen Verträgen dem Kreditsachbearbeiter der Spk. erhalten.

## II.

Der Schlichtungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Bei allen hier zu prüfenden Darlehensverträgen war seitens der Spk. von vornherein in Erwägung gezogen worden, dass nach Erreichen des Endes der Sollzinsbindung die Darlehen noch valutieren, so dass für die weitere Zukunft die Kreditkonditionen neu zu vereinbaren sein werden. Das folgt daraus, dass in allen drei Verträgen entsprechende Klauseln enthalten sind. Die Frage, ob die dem Ast. nach dem 30.08.2016 (Vertrag Nr. 620 ), 30.09.2017 (Vertrag Nr. 632 ) bzw. 30.07.2018 (Vertrag Nr. 663 ) belasteten Darlehenszinsen den rechtlichen Anforderungen genügen, ist daher nicht damit zu beantworten, dass es hier um die Höhe der für die Kreditgewährung berechneten, von der Spk. gemäß ihren internen Vorgaben kalkulierten Gegenleistungen geht. Die Forderung des Ast. hängt vielmehr davon ab, ob die Spk. die veränderlich gewordenen Zinsen den bei einer sog. unechten Anschlussfinanzierungen maßgeblichen rechtlichen Vorgaben gemäß bestimmt hat (dazu im Einzelnen Knops, WM 2020, 201 ff.).
2. Bei der Umstellung von einem festen Darlehenszins auf eine variable Verzinsung des beim Ablauf der Zinsbindungsfrist bestehenden Darlehensrestes hat die Spk. zu beachten, dass der BGH die Zulässigkeit vorformulierter unbeschränkter Zinsanpassungsklauseln auch im sog. Aktivgeschäft, mithin bei Darlehensverträgen, als unangemessen und unwirksam erachtet, wenn sie eine Verschiebung des mit dem Anfangszinssatz erreichten Ertrags zulassen. Eine den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligende Inhalt hat eine Änderungsklausel dann, wenn sie über die Weitergabe tatsächlicher Kostensteigerungen hinaus die Möglichkeit zusätzlicher Gewinne eröffnet oder es erlaubt, bei tatsächlich gesunkenen eigenen Kosten den Preis für den Kunden nicht zu senken (BGH, Ur. v. 21.04.2009, XI ZR 78/08, BGHZ 180, 157).
3. Ob das von der Spk. den Änderungen von variablen Darlehenszinsen zugrunde gelegte Verfahren diesen Anforderungen entspricht, kann offen bleiben. Bedenklich dürfte die Praxis sein, bei Eintritt des Referenzzinses in den negativen Bereich von jeder Änderung des Ausgangszinses abzusehen. Das intern von der Spk. bestimmte Verfahren kommt jedenfalls dann nicht zur Anwendung, soweit der konkrete Vertrag eine Änderungsklausel enthält. Das ist bei allen mit dem Ast. bestehenden Verträgen der Fall.

4. In den beiden älteren Verträgen ist übereinstimmend geregelt, dass mangels einer Anschlussvereinbarung „der von der Spk. für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz“ gilt. Bei Beachtung des Grundsatzes der verwerfendsten Bedeutung einer vorformulierten Vertragsregelung ist diese Ermächtigung dahin zu verstehen, dass der Kredit zu denjenigen Bedingungen prolongiert wird, welche im Prolongationszeitpunkt bei Neuabschlüssen von „Darlehen dieser Art“, hier mithin bei mit einem Verbraucher oder mit einem Unternehmer abgeschlossenen Immobiliendarlehen üblich sind. Diese Bedingungen hatten sich Ende August 2018 und Ende Juli 2018 als den hier maßgeblichen Zeitpunkten gegenüber den bei Abschluss der Verträge in 2006, 2007 (bzw. 2013) und 2010 bei Verträgen dieser Art durchsetzbaren Konditionen erheblich zugunsten der Darlehensnehmer verändert.

5. Beim Vertrag Nr. 632 ist abgesprochen, dass nach Ablauf der Zinsbindung am 30.09.2017 das Darlehen mit einem auf den 3-Monats-Euribor bezogenen Referenzzins verzinst wird, so dass der Vertragszins sich aus dem Verhältnis ergibt, welches bei Vertragsabschluss zwischen dem Vertragszins und dem damaligen Euribor-Wert gegolten hat; dabei wird die im Vertrag nicht angegebene Null-Prozent-Grenze nicht anzuwenden sein. Meines Erachtens wäre bei einer punktgenauen Änderung nicht auf Januar 2013 abzustellen, sondern auf den 08.10.2007, weil im Umstellungsvertrag offensichtlich der Ausgangszins mit der damals für 10 Jahre vorgenommenen Zinsbindung lediglich fortgeführt wurde. Wie sich dieses Verhältnis konkret ergibt, lasse ich offen. Die Beteiligten sollten auch beim Vertrag Nr. 632 von einer exakten Nachbestimmung absehen und sich auf die Bedingungen verständigen, mit denen Ende September 2017 Immobiliendarlehen der hier betroffenen Größenverhältnisse vereinbart wurden. Dabei sollten sie insbesondere beachten, dass sie nach Lage der Dinge auf nicht näher absehbare Zeit vertraglich verbunden sein werden und dass dazu ein Entgegenkommen auch des Ast. nur förderlich sein kann.

6. Die Spk. wird nicht umhin kommen, die Verzinsung bei den drei Verträgen in Absprache mit dem Ast. neu zu definieren und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Zinsbindung. Das ist auch deswegen gerechtfertigt, weil die Spk. die im Vertrag Nr. 620. übernommene Verpflichtung zur Einleitung der Verhandlung der Anschlussbedingungen durch schriftlichen Information über den Anfangszins und das Verfahren der künftigen Zinsanpassung ebenso wenig beachtet hat, wie den seit 11.06.2010 geltenden Vorgaben der §§ 493, 491a BGB entsprochen worden ist. Die aus den auf der Grundlage der nach dem vorstehend vorgeschlagenen Verfahren vereinbarten Zinssätzen durchgeführten Nachberechnungen zu Gunsten des Ast. resultierenden Differenzbeträge sollten als Sondertilgung verwendet werden. Die Tilgungswirkung sollte dabei nicht monatsbezogen ermittelt werden. Angemessen erscheint mir hier der 01.01.2020 als Durchschnittsstichtag auch deswegen, weil der Ast. erst in 2020 die Änderungsmängel bemerkt hat.



Dr. Hans-Joachim Bauer  
Ombudsmann

## Hinweis

Der Schlichtungsvorschlag des Ombudsmannes ist weder für den Antragsteller noch für den Antragsgegner bindend. Er kann von den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Zugang durch eine Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle angenommen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen,

1. dass sie, wenn sie sich für die Annahme des Schlichtungsvorschlags entscheiden, der anderen Partei gegenüber vertraglich verpflichtet sind, den Schlichterspruch zu befolgen.
2. dass ein Gericht die Streitigkeit anders entscheiden kann,
3. dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind und
4. dass sie bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlags berechtigt sind, wegen der Streitigkeit auch die Gerichte anzurufen.

Die Beteiligten werden gebeten, innerhalb der o.g. Frist gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären, ob der Schlichtungsvorschlag des Ombudsmannes angenommen wird. Hierfür kann das nachstehende Formular verwendet werden. Schweigen gilt als Nichtannahme.

Nach dem Eingang beider Erklärungen, spätestens nach Ablauf der o.g. Frist, teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

X-----

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Schlichtungsstelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

oder  
per E-Mail: [schlichtung@dsgv.de](mailto:schlichtung@dsgv.de)

### Schlichtungsverfahren

Antragsteller: .....

Antragsgegner: .....

Aktenzeichen: .....

### Der Schlichtungsvorschlag

- wird angenommen.  
 wird nicht angenommen.

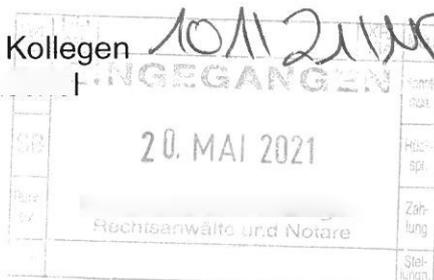
.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en), ggf. Stempel

Sparkasse

RAe  
Herrn RA

& Kollegen



## Kreditabwicklung

@sparkasse

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Tel  
Fax

19. Mai 2021

**Schlichtungsverfahren, Darlehen 632 , 632 und 663**

Sehr geehrter Herr ,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.04.2021 teilen wir folgendes mit:

Gemäß dem Schlichterspruch sollen die in Rede stehenden Darlehen für den jeweiligen Zeitraum ab Zinsauslauf mit dem jeweiligen Marktzins verzinst werden. Zur Ermittlung des Marktzinssatzes ist zu berücksichtigen, dass Herr als selbständiger Unternehmer tätig ist und seit mehreren Jahren keine betriebswirtschaftlichen Unterlagen sowie Jahresabschlüsse vorlagen. Auf Grund der fehlenden Unterlagen und der Tatsache, dass in der Vergangenheit Zahlungsschwierigkeiten vorgekommen sind, lag das Rating für Herrn bei 17 auf einer Skala von 1 bis 18, wobei 1 den besten und 18 den schlechtesten Wert darstellen. Herr wies zum jeweiligen Zinsablaufftermin den Ratingwert 17 auf, gemäß unserer Konditionenübersicht wäre für das jeweilige Darlehen daher der variable Zins von 10,0 % (lt. beiliegender Konditionenübersicht) zu Grunde zu legen gewesen. Das hätte teilweise mehr als eine Verdoppelung beziehungsweise eine erhebliche Erhöhung der Zinssätze für Herrn bedeutet. Das wiederum hätte die finanzielle Situation von Herrn erheblich erschwert, was wir seinerzeit nicht wollten. In Gesprächen mit Herrn wurde deshalb bei dem jeweiligen Zinsauslauf vereinbart, dass wir den bisherigen Zinssatz weiterführen bis Herr Jahresabschlüsse vorlegt, die eine Neubewertung ermöglichen würden. Alternativ wollte Herr seinerzeit die

Sparkasse

Vorstand:

Telefon +49

SWIFT-Adresse (BIC):

Telefax +49

(Vorstandsvorsitzender)

www.sparkasse

info@sparkasse-

(Vorstandsmitglied)

Sparkassen-Finanzgruppe

Anstalt des öffentlichen Rechts

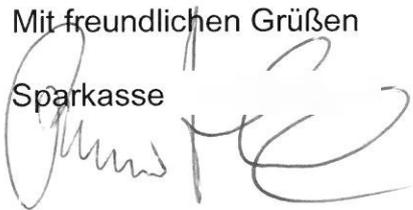
Finanzierungen auch zur Sparkasse \_\_\_\_\_ verlegen, weswegen keine neue Zinsbindung erfolgte. Aber auch die Sparkasse \_\_\_\_\_ hat wohl ohne aktuelle Jahresabschlüsse keine Angebote unterbreitet.

Da wir zu den jeweiligen Zinsausläufen nicht die erheblich höhere Kondition abgerechnet haben und auch nicht wollten, werden wir auch jetzt nicht gemäß Schlichterspruch die bei Zinsablauf aktuellen Markzinssätze abrechnen, die zu einer erheblichen Nachzahlung seitens des Herrn \_\_\_\_\_ führen würden. Dies haben wir Herrn \_\_\_\_\_ auch bereits im Februar 2021 auf Nachfrage mitgeteilt.

**Da sich auf Grund des Schlichterspruches, wie oben ausgeführt, kein Erstattungsbetrag ergibt, betrachten wir die Angelegenheit als erledigt.**

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse



## Konditionenübersicht Aktiv (Firmenkunden)

laufende Nr. **03-2016**

Datum: **22.08.2016**

**Konditionsaufschlagsätze FK auf Marktzinssätze<sup>1)</sup> (mit Bonitätsprämie)**

1) siehe tägliche Zinsinformation MIP

Ratingklasse	Besicherungsklasse * Betrag	Variabel			bis 5 Jahre			bis 10 Jahre		
		3	2	1	3	2	1	3	2	1
1 - 3	bis 50.000 €	2,95	2,95	2,95	2,05	1,95	1,95	1,70	1,60	1,60
	ab 50.000 €	2,05	2,05	2,05	1,55	1,35	1,35	1,30	1,30	1,10
4 - 6	bis 50.000 €	3,15	3,15	3,15	2,55	2,15	2,05	1,90	1,70	1,60
	ab 50.000 €	2,25	2,25	2,25	1,75	1,55	1,45	1,50	1,30	1,30
7 - 9	bis 50.000 €	3,75	3,75	3,75	2,85	2,65	2,45	2,60	1,90	1,70
	ab 50.000 €	2,75	2,75	2,75	2,65	2,05	1,75	2,40	1,70	1,50
10	bis 50.000 €	5,75	5,75	5,75	4,25	3,75	3,25	3,70	3,00	2,70
	ab 50.000 €	4,65	4,65	4,65	3,85	3,15	2,65	3,40	2,70	2,40
11 - 13	bis 50.000 €	6,75	6,75	6,75	6,55	4,85	3,85	5,80	4,20	3,40
	ab 50.000 €	6,75	6,75	6,75	5,95	4,25	3,25	5,30	3,70	2,90
14 - 18 ** (aus 14 & 15)	bis 50.000 €	10,00	10,00	10,00	9,25	5,25	4,15	7,80	4,40	3,60
	ab 50.000 €	10,00	10,00	10,00	8,65	4,65	3,55	7,30	3,90	3,10

**\*) Anmerkungen:** Besicherungsquote bis 40% = Besicherungsklasse 3

Besicherungsquote > 40% bis < 70% = Besicherungsklasse 2

Besicherungsquote ab 70% = Besicherungsklasse 1

**\*\*\*) Anmerkungen:** Konditionsvergabe bei Sanierungsfällen nach Abstimmung mit BL oder stellv. BL Marktfolge

**Leasingdarlehen:** Aufschlag von 0,10% bei Leasingdarlehen in allen Preisklassen (als Ersatz für die Bearbeitungsgebühr)

**Sonstiges:** Kalkulationsgrundlage für Existenzgründungen: Ratingklasse 7 - 9

## Konditionenübersicht Aktiv (Firmenkunden)

laufende Nr.

02-2017

Datum:

03.07.2017

**Konditionsaufschlagsätze FK auf Marktzinssätze<sup>1)</sup> (mit Bonitätsprämie)**

1) siehe tägliche Zinsinformation MIP

Ratingklasse	Besicherungs- klasse * Betrag	Variabel			bis 5 Jahre			bis 10 Jahre		
		3	2	1	3	2	1	3	2	1
1 - 3	bis 50.000 €	3,00	3,00	3,00	2,30	2,20	2,20	1,90	1,85	1,80
	ab 50.000 €	2,15	2,15	2,15	1,55	1,35	1,35	1,40	1,40	1,10
4 - 6	bis 50.000 €	3,20	3,20	3,20	2,80	2,40	2,30	2,10	2,00	1,90
	ab 50.000 €	2,40	2,40	2,40	1,70	1,60	1,50	1,60	1,50	1,40
7 - 9	bis 50.000 €	3,80	3,80	3,80	2,95	2,85	2,75	2,70	2,00	1,90
	ab 50.000 €	2,80	2,80	2,80	2,65	2,10	1,80	2,40	1,80	1,60
10	bis 50.000 €	5,75	5,75	5,75	4,50	4,00	3,50	3,75	3,50	3,00
	ab 50.000 €	4,75	4,75	4,75	3,75	3,25	2,75	3,40	2,70	2,60
11 - 13	bis 50.000 €	6,75	6,75	6,75	6,50	4,80	4,00	5,75	4,50	3,60
	ab 50.000 €	6,25	6,25	6,25	5,75	4,25	3,25	5,30	3,70	3,00
14 - 18 ** (aus 14 & 15)	bis 50.000 €	10,00	10,00	10,00	9,00	5,25	4,30	7,25	5,00	3,80
	ab 50.000 €	10,00	10,00	10,00	8,50	4,50	3,75	6,75	4,00	3,40

**\*) Anmerkungen:**

Besicherungsquote bis 40% = Besicherungs-kategorie 3

Besicherungsquote > 40% bis < 70% = Besicherungs-kategorie 2

Besicherungsquote ab 70% = Besicherungs-kategorie 1

**\*\*) Anmerkungen:**

Konditionsvergabe bei Sanierungsfällen nach Abstimmung mit BL oder stellv. BL Marktfolge

**Leasingdarlehen:**

Aufschlag von 0,10% bei Leasingdarlehen in allen Preisklassen (als Ersatz für die Bearbeitungsgebühr)

**Sonstiges:**

Kalkulationsgrundlage für Existenzgründungen: Ratingklasse 7 - 9

## Konditionenübersicht Aktiv (Firmenkunden)

laufende Nr.

03-2018

Datum:

02.07.2018

### Konditionsaufschlagsätze FK auf Marktzinssätze<sup>1)</sup> (mit Bonitätsprämie)

1) siehe tägliche Zinsinformation MIP

Ratingklasse	Betrag	Besicherungsklasse *			Variabel			bis 5 Jahre			bis 10 Jahre		
		3	2	1	3	2	1	3	2	1	3	2	1
1 - 3	bis 50.000 €	3,00	3,00	3,00	2,30	2,20	2,20	1,90	1,85	1,80			
	ab 50.000 €	2,15	2,15	2,15	1,55	1,35	1,35	1,40	1,40	1,10			
4 - 6	bis 50.000 €	3,20	3,20	3,20	2,80	2,40	2,30	2,10	2,00	1,90			
	ab 50.000 €	2,40	2,40	2,40	1,70	1,60	1,50	1,60	1,50	1,40			
7 - 9	bis 50.000 €	3,80	3,80	3,80	2,95	2,85	2,75	2,70	2,00	1,90			
	ab 50.000 €	2,80	2,80	2,80	2,65	2,10	1,80	2,40	1,80	1,60			
10	bis 50.000 €	5,75	5,75	5,75	4,50	4,00	3,50	3,75	3,50	3,00			
	ab 50.000 €	4,75	4,75	4,75	3,75	3,25	2,75	3,40	2,70	2,60			
11 - 13	bis 50.000 €	6,75	6,75	6,75	6,50	4,80	4,00	5,75	4,50	3,60			
	ab 50.000 €	6,25	6,25	6,25	5,75	4,25	3,25	5,30	3,70	3,00			
14 - 18 ** (aus 14 & 15)	bis 50.000 €	10,00	10,00	10,00	9,00	5,25	4,30	7,25	5,00	3,80			
	ab 50.000 €	10,00	10,00	10,00	8,50	4,50	3,75	6,75	4,00	3,40			

\*) Anmerkungen: Besicherungsquote bis 40% = Besicherungsklasse 3  
 Besicherungsquote > 40% bis < 70% = Besicherungsklasse 2  
 Besicherungsquote ab 70% = Besicherungsklasse 1

\*\*) Anmerkungen: Konditionsvergabe bei Sanierungsfällen nach Abstimmung mit BL oder stellv. BL Marktfolge

Leasingdarlehen: Aufschlag von 0,10% bei Leasingdarlehen in allen Preisklassen (als Ersatz für die Bearbeitungsgebühr)

Sonstiges: Kalkulationsgrundlage für Existenzgründungen: Ratingklasse 7 - 9



per Fax voral

Sparkasse

## Kreditabwicklung

@sparkasse

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Tel

Fax

26. November 2021

Vert.	Frist not.		KR/ KIA	Mdt.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- nisi-
SB	26. NOV. 2021			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte und Notäre			Zahl- lung
zdA	1012110			Stell- kürz.

Ihr Zeichen: 00101/21

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

Bezug nehmend auf das Telefonat vom 24.11.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Ausführungen des Gutachters sind rechnerisch grundsätzlich schlüssig mit einer Ausnahme. Hinsichtlich des Darlehens 6320 213 710 berücksichtigt der Gutachter bei dem anzurechnenden Zinssatz einen negativen Marktzins in Höhe von -0,33 %. Bei den Herrn \_\_\_\_\_ überlassenen Unterlagen bezüglich des Referenzzinssatzes gleitender 3-Monats-Euribor wird darauf hingewiesen, dass beim Sinken des Referenzzinssatzes unter Null, dieser in Bezug auf die Zinsanpassung so behandelt wird, als betrage er Null. Vor diesem Hintergrund ist der vom Gutachter errechnete Vergleichszinsbetrag um ein gutes Drittel zu niedrig und müsste in der Größenordnung bei ca. 58.300,- € liegen. Das würde dann zu einem Minderbetrag von ca. 19.000,- € führen und nicht wie beim Gutachter ca. 33.700,- €. Die Gesamtberechnung des Gutachters ist dann um ca. 14.000,- € auf 32.658,87 €, also rd. 33.000,- €, zu reduzieren.

Um eine für beide Seiten akzeptable Regelung zu bekommen und unter Berücksichtigung der beim Gutachten unberücksichtigten Bonität des Herrn \_\_\_\_\_, würden wir ausgehend von der oben beschriebenen Maximalforderung von 33.000,- € und dem von uns bisher angebotenen Vergleichsbetrag von 10.000,- € hinsichtlich der Differenz vorschlagen, dass wir uns in der Mitte treffen und wir damit unser erstes Angebot um 11.500,00 € auf 21.500,00 € erhöhen. Sofern Herr \_\_\_\_\_ mit dem Vorschlag einverstanden ist, würden wir den Betrag kurzfristig auf ein von Ihnen zu benennendes Konto überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse

Sparkasse

Vorstand:

(Vorstandsvorsitzender)

(Vorstandsmitglied)

Telefon +49

Telefax +49

www.sparkasse-

info@sparkasse

SWIFT-Adresse (BIC):

BLZ

Sparkassen-Finanzgruppe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vort. RA RA EINGEGANGEN  
Frist. not. 11. JAN. 2022  
Rück-spr. Rück-spr.  
zdA zdA  
Rechtsanwälte und Notare  
Kreditabwicklung

Sparkasse

& Kollegen

Herrn RA

...@sparkasse...

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: .....

Tel

Fax

10. Januar 2022

Ihr Zeichen: 00101/21

Sehr geehrter Herr I

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 17.12.2021 teilen wir mit, dass wir Ihren Vergleichsvorschlag über 40.000,00 € annehmen. Den Vergleichsbetrag haben wir heute auf das Konto bei der Sparkasse , DE67 , angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse